

Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht

4. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts
Potsdam
23. November 2007

Einleitung - Grundlagen

Grundlagen der Informationspflichten

- Rechtfertigung für kapitalmarktrechtliche Informationspflichten
 - Asymmetrischer Kenntnisstand
 - Informationsvorsprung des Anbieters
 - Privatautonomes Handeln (Art. 2 Abs. 1 GG) setzt ausreichende Kenntnis über die Kapitalanlage voraus
 - Kenntnis muss dem Anleger vom Anbieter verschafft werden

Überblick Pflichten und mögliche Haftungsgrundlagen

- **Beratungsvertrag / Auskunftsvertrag**
 - ausdrücklich vereinbart oder stillschweigend geschlossen
- **Sonstige (vor-)vertragliche Informationspflichten**
 - §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB
- **Informations- und Verhaltenspflichten nach dem WpHG**
- **Prospekthaftung**
 - Spezialgesetzliche Prospekthaftung
 - Bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung im engeren und im weiteren Sinne

Beratungsvertrag (1)

- Ausdrücklich vereinbart – z.B. Vermögensberatungsvertrag
- Stillschweigender Vertragsschluß
(Leitentscheidung: BGH, Urt. v. 6.7.1993 – XI ZR 12/93, BGHZ 123, 126 – Bond)
 - Anlageinteressent tritt an einen Vertreiber heran und fragt nach einer Kapitalanlage oder Vertreiber tritt an einen Kunden heran, um ihn zu beraten
 - Beratungsvertrag kommt dann zustande, wenn tatsächlich ein Beratungsgespräch geführt wird

Beratungsvertrag (2)

- Pflicht zur anleger- und objektgerechten Beratung
 - Feststellung des Wissensstandes und der Anlagewünsche des Kunden
 - Abgleich mit Anlageprodukten und deren Prüfung und Bewertung
 - Empfehlung entsprechend den festgestellten Anlagezielen
 - Erläuterung der Eigenschaften und Risiken der empfohlenen Anlage
 - vollständig, richtig, verständlich

Nicht aufklärungsbedürftige Personen

BGH, Urt. v. 28.9.2004 – XI ZR 259/03, WM 2004,2205

- Nicht aufklärungsbedürftig sind Kunden,
 - die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen
 - mit den beabsichtigten Geschäften verfügen
 - oder sich - nicht ersichtlich unglaubwürdig - als erfahren gerieren
 - und eine Aufklärung nicht wünschen

Grundsatzentscheidung zur Aufklärungspflicht im Zusammenhang mit Kick-Back-Zahlungen

BGH, Urteil vom 19.12.2006 - XI ZR 56/05,
WM 2007, 487

Sachverhaltsdarstellung

Sachverhalt (1)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- ❑ Gespräch am 15.2.2000
- ❑ Anleger wünschte Beratung über Kapitalanlagen
- ❑ Bank ging auf diesen Wunsch ein
- ❑ Empfehlung von Aktien und Fondsanteilen

Sachverhalt (2)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Empfohlene Fondsanteile stammten ausschließlich von Gesellschaften, die mit der beratenden Bank verbunden waren
- Ausgabeaufschläge auf die Fondsanteile betrugen zwischen 3 % und 5 %
- Ausgabeaufschläge waren dem Anleger bekannt

Sachverhalt (3)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- ❑ Die Bank erhielt von den Ausgabeaufschlägen und den jährlichen Verwaltungsgebühren Rückvergütungen in unterschiedlicher Höhe (bis hin zum fast vollständigen Einbehalt)
- ❑ Dem Kunden wurden diese Rückvergütungen nicht offen gelegt
- ❑ Dem Kunden wurden „wegen der guten Beziehungen“ seines persönlichen Anlageberaters zu der Fondsgesellschaft „Bonifikationen“ von zumeist 1 %, in einem Fall sogar 2,5 % offeriert

Sachverhalt (4)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- ❑ Erwerb der empfohlenen Aktien und Fondsanteile durch den Anleger erfolgte bis zum 14.6.2000
- ❑ Anschließend Verluste wegen Kursverfalls
- ❑ Besuch des Anlegers mit seinem Rechtsanwalt bei der Bank am 8.8.2000, weil er sich nach drastischen Kurseinbrüchen hinsichtlich der Risiken der erworbenen Titel falsch beraten fühlte
- ❑ Aber: Nach Ablehnung einer Haftung durch die Bank keine gerichtlichen Schritte

Sachverhalt (5)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Im Jahr 2002 monierte der Anleger gegenüber der Bank, dass er über Rückvergütungen aus den Ausgabeaufschlägen an die Bank nicht informiert worden sei
- Klageerhebung am 13.8.2003
- Klagebegehren: Rückgängigmachung aller getätigten Aktien- und Fondsanteilserwerbsgeschäfte

Sachverhalt (6)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Landgericht und Oberlandesgericht München (WM 2005, 647) haben die Klage wegen Verjährung insgesamt abgewiesen
- Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG München zurückverwiesen

Falschberatung über Risiken der Kapitalanlagen

Verjährungsproblematik

Risiken der Kapitalanlagen

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- ❑ Falschberatung über die Eigenschaften und Risiken der erworbenen Aktien und Fondsanteile
 - wurde in der Revisionsinstanz vom Anleger nicht weiterverfolgt
- ❑ Ansprüche wegen fahrlässiger Falschberatung wären zudem ohnehin bei Klageerhebung verjährt gewesen
 - Erwerb bis 14.6.2000
 - Klageerhebung 13.8.2003
 - mehr als drei Jahre

Verjährung – § 37a WpHG (1)

- Nach § 37a WpHG (Geltung ab 1.4.1998) verjährt
 - der Anspruch des Kunden
 - gegen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Schadensersatz
 - wegen der Verletzung der Pflicht zur Information und wegen fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist

Verjährung – § 37a WpHG (2)

BGH, Urt. v. 8.3.2005 – XI ZR 170/04, BGHZ 162, 306 = WM 2005, 929

- ❑ § 37a WpHG gilt nicht nur für Ansprüche aufgrund des WpHG,
- ❑ sondern auch für Ansprüche aus zivilrechtlichem Beratungs- und Aufklärungsverschulden sowie
- ❑ konkurrierende deliktische Ansprüche, insbesondere auch etwaige Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WpHG
- ❑ die fahrlässig begangen wurden

Verjährungsbeginn

BGH, Urt. v. 8.3.2005 – XI ZR 170/04, BGHZ, 162, 306 = WM 2005, 929

□ Anspruchentstehung

- Bei Informationsverschulden ist mit dem Erwerb der Kapitalanlage der Schadensersatzanspruch entstanden
- Anleger ist bei wertender Betrachtung bereits zu diesem Zeitpunkt nicht nur dem Risiko eines Kursverfalls ausgesetzt, sondern geschädigt, weil er eine Anlage erworben hat, die seinen Anlagezielen nicht entspricht

Verjährung – Rechtsfortbildung?

BGH, Urt. v. 8.3.2005 – XI ZR 170/04, BGHZ 162, 306 = WM 2005, 929

- Vorschrift ist deutlich günstiger als die Regelverjährung nach §§ 195, 852 BGB a.F. und §§ 195, 199 BGB n.F., da sie unabhängig von subjektiven Elementen mit Anspruchsentstehung zu laufen beginnt
- Die Grundsätze über die Sekundärverjährung aus der Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaftung sind auf die Haftung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht übertragbar
 - Gesetzesbegründung geht von Vergleichbarkeit aus
 - Aber: Keine vergleichbare Interessenlage

Verjährung – Rechtspolitischer Ausblick

- Der Bundesrat hat Streichung des § 37a WpHG gefordert
 - Stellungnahme zum Gesetz zur Anpassung der Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (BT-Drs. 15/3653 S. 30)
- Im Entwurf des KapInHaG (Stand 7.10.2004) war die zukünftige Aufhebung des § 37a WpHG vorgesehen (NZG 2004, 1042, 1046)
- Das am 1.11.2007 in Kraft getretene FRUG geht mit keinem Wort mehr auf die Abschaffung ein

Verjährung – Europäischer Rechtsrahmen

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- § 37a WpHG ist europarechtskonform
- Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vom 10. Mai 1993 (93/22 EWG, ABl. RG Nr. L 141) regelt Verjährungsfragen nicht
- Das gilt auch für die MiFID

Verjährung – Vorsatz

BGH, Urt. v. 8.3.2005 – XI ZR 170/04, BGHZ 162, 306 = WM 2005, 929

- Ansprüche aus vorsätzlicher Falschberatung (insbesondere Anlagebetrug und § 826 BGB)
 - unterfallen nicht § 37a WpHG, sondern
 - der Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB n.F. bzw. §§ 195, 852 BGB a.F.
- Übergangsregelung (Art. 229 § 6 Abs. 3 und 4 EGBGB)
 - Grundsatz: auch für Altfälle gilt die neue Frist
 - Ausnahmen:
 - alte Frist ist kürzer
 - alte Frist läuft früher ab
 - Stichwort: Vorrang der früher ablaufenden Verjährung

Regelverjährung – Übergangsregelung

BGH, Urt. v. 31.1.2007 - XI ZR 44/06, WM 2007,639

- ❑ Endzeitpunkt der Übergangsregelung ist nicht für alle Fälle der 31.12.2004 (drei Jahre nach In-Kraft-Treten des SMG)
- ❑ Bei der Berechnung der Frist nach Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB ist auch das subjektives Erfordernis des neuen Rechts nach § 199 BGB n.F. maßgeblich
- ❑ Die dreijährige Frist beginnt also auch in Übergangsfällen erst mit Kenntnis bzw. grobfahrlässiger Unkenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners an zu laufen

Übertragung auf den Fall

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Auch Ansprüche aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 31, 32 WpHG) wegen einer Falschberatung in Bezug auf die Risiken der empfohlenen Titel wären nach § 852 BGB a.F., Art. 229 § 6 EGBGB bei Klageerhebung verjährt
 - Der Anleger hatte bereits am 8.8.2000, als er die Bank mit seinem RA aufsuchte, Kenntnis von einem etwaigen Verstoß gegen §§ 31, 32 WpHG in Bezug auf die insofern behauptete Falschberatung
 - Klageerhebung erst am 13.8.2003

Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 19 KAGG

Verstoß gegen § 19 KAGG (1)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Pflicht zur kostenlosen Zurverfügungstellung eines Verkaufsprospektes
- Verstoß zwischen den Parteien streitig und nicht aufgeklärt
- Möglicher Anspruch aus § 19 Abs. 1 Satz 1 KAGG in der bis zum 31.7.2001 geltenden Fassung i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB

Verstoß gegen § 19 KAGG (2)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

□ Adressat dieser Pflicht

- Kapitalanlagegesellschaft
- Vertriebsbank? - offen gelassen
- Dafür könnte u.a. auch sprechen, dass nach § 19 Abs. 1 Satz 3 KAGG in der ab dem 1.7.2002 geltenden Fassung eine ausdrückliche Befreiungsregelung für KAG-fremde Vertreiber eingeführt wurde

Schutzgesetz?

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Schutzgesetzeigenschaft des § 19 Abs. 1 Satz 1 KAGG im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB
- Offen gelassen
 - dafür spricht, dass die Vorschrift individualschützenden Charakter hat

Verjährung

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Auch der Anspruch wegen unterlassener Übergabe eines Prospektes nach § 19 KAGG a.F. unterfällt hier der Verjährungsvorschrift des § 37a WpHG
- Etwaiger Anspruch wäre jedenfalls nach § 37a WpHG verjährt
 - Verstoß vor den Erwerbsgeschäften
 - Anspruch war allein auf eine fahrlässige Pflichtverletzung gestützt

Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG

Schutzgesetz? (1)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- ❑ § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG statuiert Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- ❑ Schutzgesetzeigenschaft von § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG ist fraglich, da es sich um öffentlich-rechtliches Aufsichtsrecht handelt
- ❑ *expressis verbis* offen gelassen
- ❑ aber wichtige Hinweise

Schutzgesetz? (2)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Soweit zur Vermeidung von Interessenkonflikten organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind,
 - kein Schutzgesetzcharakter
- Soweit Interessenkonflikte auch durch sachgerechte Information der Kunden zu vermeiden sind,
 - geht der Schutzzweck einer solchen Information nicht weiter als der der Aufklärungs- und Beratungspflichten aus einem Beratungsvertrag oder aus §§ 241 Abs. 2. 311 Abs. 2 BGB
 - Folge: keine eigenständige schadensersatzrechtliche Bedeutung

Hauseigene Produkte

Empfehlung hauseigener Produkte (1)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Keine Beratungspflichtverletzung wegen unterlassener Aufklärung darüber,
 - dass ausschließlich „hauseigene“ Fonds-Produkte empfohlen wurden
- Maßgeblich für die Anlageempfehlung einer Bank ist grundsätzlich
 - das von ihr zusammengestellte Anlageprogramm (BGHZ 123, 126 – Bond)

Empfehlung hauseigener Produkte (2)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Es ist grds. nicht zu beanstanden,
 - wenn ausschließlich bank-, konzern- oder institutsgruppeneigene Produkte empfohlen werden
- Auch § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG verbietet nicht,
 - ausschließlich hauseigene Produkte anzubieten,
 - wenn das für den Kunden erkennbar ist
- Der durchschnittliche Bankkunde erwartet regelmäßig nicht,
 - dass die von ihm aufgesuchte Bank Produkte konkurrierender Banken empfiehlt

Empfehlung hauseigener Produkte (3)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Anders sieht das aus, wenn
 - die Bank dem Kunden gegenüber damit auftritt,
 - unabhängig von der eigenen Produktpalette
 - nur das Beste auf dem Kapitalmarkt für den Kunden zu findende Produkt zu suchen oder
 - der Kunde an die Bank herantritt und
 - erkennbar wünscht,
 - auch über Konkurrenzprodukte beraten zu werden
- dann muss die Bank
 - auch über Produkte konkurrierender Banken beraten und
 - diese ggfs. auch empfehlen bzw.
 - eine Beratung insofern ablehnen

Rückvergütungen

Rückvergütungen (1)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Beratungspflichtverletzung wegen unterlassener Aufklärung über Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und jährlichen Verwaltungsgebühren
- Aufklärung ist notwendig,
 - um dem Kunden den Interessenkonflikt der Bank
 - offen zu legen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG)

Rückvergütungen (2)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Es besteht die konkrete Gefahr,
 - dass der Anlageberater wegen der Vertriebsanreize
 - die mit den Rückvergütungen bewusst geschaffen wurden
- eine Empfehlung abgibt, die erfolgt
 - nicht im Kundeninteresse
 - allein nach den Kriterien der anleger- und objektgerechten Beratung,
 - sondern überwiegend im eigenen Interesse,
 - möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten

Rückvergütungen (3)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Der Kunde muss wissen,
 - dass die Bank an dem empfohlenen Produkt
 - unmittelbar verdient,
 - obwohl/weil er ihr direkt in der Regel nichts bezahlt

- Nur so kann er
 - das Umsatzinteresse der Bank selbst einschätzen
 - und – ggfs. auch auf Nachfrage - beurteilen,
 - ob die Empfehlung in seinem Interesse oder im Interesse der Bank erfolgt

Rückvergütungen (4)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Es spielt dabei keine Rolle,
 - ob die Rückvergütungen dem bestimmten Geschäft mit dem Kunden zuzuordnen sind,

- wesentlich ist nur,
 - dass sie umsatzabhängig sind,
 - was auch bei Bestandspflegeprovisionen der Fall ist

Rückvergütungen (5)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Zu einer fundierten Entscheidungsgrundlage gehört
 - nicht nur das Ob der Rückvergütung,
 - sondern auch deren Höhe
- Steht die Höhe nicht fest,
 - ist sie zumindest der Größenordnung nach anzugeben
- Ohne deren Kenntnis kann der Anleger das Umsatzinteresse der Bank nicht richtig einschätzen

Rückvergütungen (6)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Grds. ist ein Anleger auch aufklärungsbedürftig,
 - selbst wenn er Geschäftsmann ist oder Bonifikationen – also einen der Teil der Rückvergütungen – erhält
- Auch wenn er den Fondsprospekt rechtzeitig vor Erwerb erhalten hat
 - Aufgabaufschläge und die jährlichen Verwaltungsgebühren sind im Prospekt auszuweisen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 KAGG in der bis zum 31.7.2001 geltenden Fassung)
 - aber nicht Rückvergütungen
- Ob der Kunde ausnahmsweise nicht aufklärungsbedürftig ist,
 - weil er anderweitig informiert ist,
 - ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls

Rückvergütungen (7)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Fahrlässige Falschberatung war bei Klageerhebung nach § 37a WpHG verjährt
- Aber es kommt eine vorsätzliche Verletzung der Beratungspflicht aus dem Beratungsvertrag in Betracht, die weder nach § 37a WpHG noch nach § 852 BGB a.F. verjährt ist

Rückvergütungen (8)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Vorsatz ist Tatfrage und muss vom OLG geklärt werden
- Einzelne Aspekte
 - Mitarbeiter der Bank war über Rückvergütungen informiert
 - Er hat diese bewusst unter Hinweis auf Bonifikationen unter Hinweis auf seine „guten Verbindungen“ verschleiert
 - Aber: Rechtsirrtum über Aufklärungspflicht schließt Vorsatz aus (BGHZ 69, 128; 118, 201)

Rückvergütungen (9)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Umfang des Schadenersatzanspruchs
 - Hinsichtlich der Fondsanteile geht der Schadenersatzanspruch auf Rückabwicklung der Erwerbsgeschäfte wie auch sonst bei Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen
 - Grds. gilt auch die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens
 - Hinsichtlich der Aktien ist ein Schadenersatzanspruch nur dann gegeben, wenn der Anleger konkret nachweist, dass er bei gehöriger Aufklärung den Geschäftskontakt insgesamt abgebrochen hätte

Rückvergütungen (10)

BGH, Urt. v. 19.12.2006 - XI ZR 56/05, WM 2007, 487

- Anspruch aus §§ 670, 667 BGB spielte im Revisionsverfahren keine Rolle
- Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alles herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat
 - U.U. auch Provisionen (BGH, Urt. v. 1.4.1987 - IVa ZR 211/85, WM 1987, 781; Urt. v. 30.5.2000 - IX ZR 121/99, BGHZ 144, 343 = WM 2000, 1596)
 - U.U. auch Schmiergelder (BGH, Urt. v. 2.4.2001 - II ZR 217/99, WM 2001, 1067)

Prospekthaftung bei Filmfonds

BGH, Urteile vom 14.6.2007
– III ZR 125/06 + 300/05,
WM 2007, 1503, 1507

BGB-Prospekthaftung (1)

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 125/06, WM 2007, 1503

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 300/05, WM 2007, 1507

- ❑ Kläger zeichneten im Jahr 2000 Kommanditeinlagen über 100.000 DM am V-Filmfonds
- ❑ Im Jahr 2002 wirtschaftliche Schieflage der Produktionsdienstleisterin
- ❑ Erlösausfallversicherungen waren nicht abgeschlossen worden
- ❑ Kläger begehren von Tochtergesellschaft einer Großbank und Wirtschaftsprüfer Schadensersatz wegen Prospektfehlern

BGB-Prospekthaftung (2)

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 125/06, WM 2007, 1503

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 300/05, WM 2007, 1507

- Zivilrechtliche Prospekthaftung im engeren Sinne
 - Prospekt hat den Anleger
 - vollständig und sachlich richtig zu informieren
 - über alle Umstände,
 - die für seine Erwerbsentscheidung
 - von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können
- Auch Aufklärung über alle Umstände, die den Vertragszweck vereiteln können
- Auch das vermittelte Gesamtbild der Unternehmensverhältnisse muss zutreffend sein

BGB-Prospekthaftung (3)

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 125/06, WM 2007, 1503

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 300/05, WM 2007, 1507

- Maßgeblich ist das Verständnis eines durchschnittlichen Anlegers
- Vorauszusetzen ist eine sorgfältige und eingehende Lektüre des Prospektes durch den Anleger

BGB-Prospekthaftung (4)

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 125/06, WM 2007, 1503

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 300/05, WM 2007, 1507

- Risikodarstellung im Prospekt war nicht hinreichend
 - Es wurde ein zu positives Gesamtbild über das Verlustrisiko vermittelt
 - Erlösausfallversicherung als zentrales Sicherungsmittel sollte dazu führen, dass der Verlust auf maximal 21,6 % der Einlage begrenzt war
 - Kein Hinweis, dass Erlösausfallversicherung – wie geschehen – nicht abgeschlossen wurde
- Verschleierung des Totalausfallrisikos

BGB-Prospekthaftung (5)

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 125/06, WM 2007, 1503

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 300/05, WM 2007, 1507

□ Prospektverantwortlichkeit als Hintermann

- Alle Personen,
 - die hinter der Gesellschaft stehen und
 - auf ihre Geschäftsgebaren
 - oder die Gestaltung des konkreten Modells
 - besonderen Einfluss ausüben
- Es kommt nicht darauf an, dass die Einflussnahme nach außen erkennbar war

BGB-Prospekthaftung (6)

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 125/06, WM 2007, 1503

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 300/05, WM 2007, 1507

□ Einzelne Aufgaben der Tochtergesellschaft der Großbank

- Auswahl und Heranziehung potentieller Vertragspartner
- Optimierung des gesamten Vertragswerkes
- Vermittlung des Eigenkapitals
- Entwurf und Prüfung des Prospektes zur Einwerbung von Eigenkapital
- Gegenüber Vertriebspartnern Übernahme der Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Fondsprospektes und Freistellung der Vertriebspartner
- Auftreten als Einzahlungstreuhanderin gegenüber Anlegern

BGB-Prospekthaftung (7)

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 125/06, WM 2007, 1503

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 300/05, WM 2007, 1507

- Die Gesamtschau dieser Elemente spricht für eine Haftung als Hintermann
- Hinzu kommt, dass sie in Presseveröffentlichungen angegeben hat, sie hätte den Fonds aufgelegt
- Weitere Beweisaufnahme zu be- und entlastenden Behauptungen erforderlich

BGB-Prospekthaftung (8)

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 125/06, WM 2007, 1503

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 300/05, WM 2007, 1507

- Auch Haftung der Bankentochter aufgrund deliktischer Prospekthaftung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 264a StGB) sowie § 826 BGB möglich
- Behauptung: Sie wusste, dass vor Abschluss der Erlösversicherung mit der Produktion begonnen worden war und eine Erlösversicherung bei Schwesterfonds nicht zu erlangen gewesen sei

BGB-Prospekthaftung – WP 1

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 125/06, WM 2007, 1503

- Keine Prospekthaftung des Wirtschaftsprüfers
 - Keine Haftung als Garant wegen Schaffung eines besonderen Vertrauenstatbestandes in Bezug auf bestimmte Angaben
 - Prospekt enthielt kein Testat, sondern lediglich eine Ankündigung der Prospektprüfung, die nicht erfolgte
- Möglicher Anspruch aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter scheidet daran, dass Kläger nicht auf Prüfung durch WP vertraut hat

BGB-Prospekthaftung WP 2

BGH, Urt. v. 14.6.2007 – III ZR 300/05, WM 2007, 1507

- Anders im Fall 2:
- Möglicher Anspruch aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, weil Kläger sich den Prüfbericht hat zusenden lassen und damit auf Prüfung durch WP vertraut hat
- Anspruch besteht auch dann, wenn der Kläger einen nicht gleichwertigen Prospekthaftungsanspruch gegen den Prospektherausgeber hat

Schluß !

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit !